

# Kommunale Krankenhausinvestitionen im Spannungsfeld zwischen Kapitalmarkt und EU-Beihilferecht

Kommunale Krankenhäuser sind oftmals vergleichsweise stark von dem im Krankenhaussektor bestehenden Investitionsstau betroffen. Der Handlungsdruck ist hoch, während das zur Verfügung stehende Kapital aufgrund der angespannten Lage öffentlicher Haushalte begrenzt ist.

## Erfordernis einer Fremdfinanzierung von Investitionen

Im Regelfall müssen Investitionen daher (teilweise) fremdfinanziert werden, wobei die Refinanzierung aus dem laufenden Krankenhausbetrieb erfolgt. Die unten abgebildete Grafik veranschaulicht die wirtschaftliche Lage unter Einbeziehung der kommunalen Krankenhäuser, von denen rd. 25 % für das Jahr 2009 einen Jahresfehlbetrag ausweisen oder erwarten.

Zur Absicherung ggf. bestehender Zahlungsrisiken gegenüber Kreditgebern (Banken) und zur Erlangung günstiger kommunalkreditähnlicher Darlehenskonditionen kann eine Besicherung von Darlehen durch eine kommunale Ausfallbürgschaft des Trägers in Betracht kommen. Allerdings müssen hierbei die – auch für kommunale Ausfallbürgschaften geltenden – Vorgaben des EU-Beihilferechts beachtet werden.

## Vorgaben des EU-Beihilferechts

Nach dem sog. „Monti-Paket“ aus dem Jahr 2005 und der EU-Bürgerschaftsmitteilung darf eine kommunale Ausfallbürgschaft bis zu 100 % eines Darlehens abdecken, sofern das Darlehen der Krankenhaufsi-

nanzierung in solchen Bereichen dient, die im Rahmen eines Betrauungsaktes als sog. Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse qualifiziert wurden und zumeist dem staatlichen Versorgungsauftrag des Krankenhauses entsprechen werden. In anderen Bereichen kann eine staatliche Beihilfe und damit eine sonst erforderliche Anmeldung der Bürgschaft bei der EU-Kommission ausgeschlossen werden, wenn die Bürgschaft u. a. max. 80 % des Darlehens umfasst und das Krankenhaus eine marktfähige Avalprovision an den Bürgschaftsgeber entrichtet (Beispiel: Baukosten für ambulante Krankenhausbereiche).

Ferner dürfen den Kreditgebern für eine beihilfefreie Ausgestaltung der Bürgschaft keine sog. Sondersicherheiten gewährt werden. Damit ist gemeint, dass Sicherheiten nicht allein dem Kreditgeber, sondern paripassu dem Bürgen und Kreditgeber zu Gute kommen müssen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Kreditgeber nicht de facto von dem von ihm zu tragenden Risiko in Höhe von mindestens 20 % des Kreditbetrages entlastet wird. Für eine beihilfefreie Ausgestaltung verlangt das EU-Beihilferecht daher eine entsprechende Risikoübernahme durch den Kreditgeber – auch um sicherzustellen, dass Kredite nur an wirtschaftlich tragfähige Vorhaben ausgereicht werden.

## Sicherheitsbedürfnis der Darlehensgeber

In der Praxis stellt sich deshalb die Aufgabe, das legitime Sicherheitsbedürfnis der Kreditgeber mit den durch das EU-Beihilferecht begrenzten Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Bürgschaftsgeber in Einklang zu bringen. Dies erweist sich bisweilen als schwierig,

wenn eine beihilfefreie Ausgestaltung gewünscht wird, zugleich aber durch die Kreditgeber eine möglichst umfassende Besicherung angestrebt wird. Neben den schon angesprochenen unzulässigen Sondersicherheiten gilt es vor allem zu berücksichtigen, ob der angestrebte Umfang einer Besicherung unter den politischen Gegebenheiten in der jeweiligen Kommune durchsetzbar ist.

## Ausblick für kommunale Krankenhäuser

Bauprojekte in kommunalen Krankenhäusern führen fast zwangsläufig zu EU-beihilferechtlichen Fragestellungen. „Kreativen“ Lösungen der Beteiligten sind dabei fast keine Grenzen gesetzt, sofern sie sich im Rahmen des EU-Beihilferechts bewegen und auch keine politisch nicht durchsetzbaren Anforderungen an den kommunalen Träger gestellt werden. Vielversprechend erscheinen insofern auf einem krankenhausspezifischen Ratingverfahren beruhende Ansätze, die dem Kreditgeber eine zutreffende Bewertung und angemessene Übernahme von Risiken ermöglichen sollen.



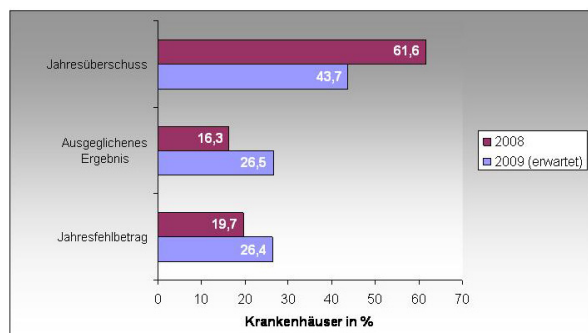
ANDREE CONSULT

Beratung und Gutachten  
im Gesundheitswesen

Stephanie Dreher, Managerin  
ANDREE CONSULT GmbH  
Wilhelmstraße 26  
53721 Siegburg  
Tel: +49 (2241) 12739750  
Fax: +49 (2241) 12739780  
s.dreher@andreeconsult.de  
www.andreeconsult.de



Helge Heinrich, Rechtsanwalt  
NOERR LLP  
Brienner Straße 28  
80333 München  
Tel: +49 (89) 28 628 354  
Fax: +49 (89) 28 01 10  
helge.heinrich@noerr.com  
www.noerr.com



Jahresergebnisse 2008 und 2009 (erwartet),  
Quelle: DKI, Umfrage 2009, Abb. 55